

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Ausschuß
- d.) Es ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen. Er darf kein Amt im Vereinsvorstand bekleiden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Ausschusses
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Entlassung des Vorstandes
6. Beratung von Wünschen und Anträgen
7. Beschlüsse über die Satzung
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einberufung muß die Tagesordnung angeben. In der Versammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfassung genügt regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins ist die Mehrheit der Stimmen der verbliebenen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung erfolgt mündlich; die Versammlung kann jedoch auf Antrag im Einzelfall schriftliche Abstimmung beschließen. Über